

Fremdbetreuung von Kindern

F.08

Ziel und Zweck – Grundsätze

Allein erziehende Eltern können oft nur dann einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn sie während der Arbeitszeit ihre Kinder einer Krippe oder einer Tagesmutter anvertrauen können.

Die Kosten der Fremdbetreuung werden als Ausgabe im Sozialhilfebudget angerechnet, wenn sie in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen stehen.

Bemerkungen

Das gleiche gilt bei Elternpaaren, in denen beide erwerbstätig sind und deren Kinder während der Arbeitszeit fremdbetreut werden.

Fremdbetreuungskosten sind auch dann über die Sozialhilfe zu übernehmen, wenn zwar keine Erwerbstätigkeit der Eltern vorliegt, die Fremdbetreuung jedoch im Interesse des Kindes ist.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien C.1.3

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Alleinerziehende
- Eintritts- und Austrittsschwelle
- Kindertagesbetreuung